

Geschäftsordnung der Stadt Nabburg

für den Stadtrat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2014 – 2020)

Inhaltsverzeichnis:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	1
I. Der Stadtrat	1
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	1
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	1
II. Die Stadtratsmitglieder.....	3
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	3
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	4
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	4
III. Die Ausschüsse	4
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	4
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	5
§ 8 Beschließende Ausschüsse	6
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	6
IV. Der erste Bürgermeister	6
§ 10 Vorsitz im Stadtrat	6
§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines.....	7
§ 12 Einzelne Aufgaben.....	7
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	10
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	10
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	10
§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	10
V. Ortssprecher	11
§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben	11
B. Der Geschäftsgang	11
I. Allgemeines	11
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	11
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	11
§ 20 Öffentliche Sitzungen.....	12
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	12
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	13
§ 22 Einberufung	13
§ 23 Tagesordnung	13
§ 24 Form und Frist für die Einladung	13
§ 25 Anträge.....	14
III. Sitzungsverlauf	14
§ 26 Eröffnung der Sitzung	14
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	15
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände	15
§ 29 Abstimmung.....	16
§ 30 Wahlen.....	17
§ 31 Anfragen.....	17
§ 32 Beendigung der Sitzung.....	18
IV. Sitzungsniederschrift	18
§ 33 Form und Inhalt.....	18
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	18

V. Geschäftsgang der Ausschüsse	19
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	19
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	19
§ 36 Art der Bekanntmachung	19
C. Schlussbestimmungen	20
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	20
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	20
§ 39 Inkrafttreten	20
Anlagen	21
Anlage 1: Erster Bürgermeister und seine Stellvertreter	21
Erster Bürgermeister.....	21
Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.....	21
Weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.....	21
Anlage 2: Mitglieder des Stadtrats (Gewählte und Listennachfolger)	22
Anlage 3: Besetzung der Ausschüsse und Entsendung in andere Organisationen.....	27
Bekanntmachungsvermerk	29
Erläuterungen	30
Anhang 1: Art. 49 GO – Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Gesetzestext)	30
Anhang 2: Art. 24 Abs. 2 GeschO – Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Kommentar)	31

Geschäftsordnung der Stadt Nabburg

**für den Stadtrat und seine Ausschüsse
(Wahlperiode 2014 – 2020)**

vom 19.05.2014

Der Stadtrat Nabburg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmit-

glieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Aus-

schussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. **Hauptausschuss:**

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Vermögens-, Haushalts- und Rechnungswesen, Städtebau und Planung, Stiftungswesen, Altstadtsanierung, Wirtschaftsförderung, Friedhofsangelegenheiten.

2. **Ausschuss für Kultur, Umwelt und Touristik:**

Heimat- und Denkmalpflege, Volksbildung, Kultur- und Gemeinschaftspflege, schulische und kirchliche Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft, Fremdenverkehr, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, alle Angelegenheiten des Umweltschutzes in der Stadt Nabburg.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließende Ausschuss hat im Einzelnen folgenden Aufgabenbereich:

Bau- und Werksausschuss:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, der Eigenbetriebe sowie die Behandlung von Aufgaben des § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Bürgerspitalstiftung Nabburg (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8, soweit sie vom Stadtrat dem ersten Bürgermeister übertragen wurde,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, soweit sie vom Stadtrat dem ersten Bürgermeister übertragen wurde,

7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Bedienstete der Stadt.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 12.500,00 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500,00 €
- Niederschlagung	500,00 €
- Stundung	2.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	5.000,00 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von bis zu 10 v. H. des Haushaltsansatzes, maximal jedoch 15.000 € (absolute Obergrenze) oder Überschreitungen bis zu 2.500 € in jedem Fall (auch wenn diese Überschreitung mehr als 10 v. H. des Haushaltsansatzes ausmacht). Die gleiche Regelung gilt für außerplanmäßige Ausgaben. In beiden Fällen muss es sich um Entscheidungen im Einzelfall handeln, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet werden (Art. 66 Abs. 1. Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €,
 - f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000,00 € erhöhen,
 - g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 200,00 € je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 250,00 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 2.500,00 € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 1.500,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Stadtrat bzw. einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

- das älteste Stadtratsmitglied (nach dem Lebensalter) -

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadrats-sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im

Sitzungssaal des Rathauses Nabburg
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg

statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. ²In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ²Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum achten Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Wenn die Niederschrift bis zur nächsten Sitzung nicht erstellt werden konnte, kann der Stadtrat in der übernächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift entscheiden.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung verlesen. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nach Zustimmung erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden

gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. ³Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag wird an der Amtstafel erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an der Amtstafel angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Stadt unterhält folgende Amtstafel:

Zwei freistehende Amtstafeln vor dem Haupteingang des
„Alten Rathauses“
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg
(Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg)

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg) auf.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2008 außer Kraft.

Nabburg, den 19.05.2014

gez.
Schärtl
1. Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Erster Bürgermeister und seine Stellvertreter

Erster Bürgermeister

Eigenschaft	Zu- und Vorname	Wahlvorschlag
berufsmäßig	Schärtl Armin	SPD

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

Reihenfolge	Zu- und Vorname	Wahlvorschlag
2. Bürgermeister	Koppmann Kurt	ÜPW
3. Bürgermeister	Eckl Heidi	ÖDP

Weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters hat der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO die weiteren Stellvertreter in folgender Reihenfolge bestimmt (§ 16 Abs. 2 GeschO):

- das älteste Stadtratsmitglied (nach dem Lebensalter) -

Anlage 2: Mitglieder des Stadtrats (Gewählte und Listennachfolger)

Wahlvorschlag Nr.: 01

Kennwort: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	gültige Stimmen
1	Dobler Hans-Georg	Dipl. Ing. (Univ.) Bau	22.04.1969	3.134
2	Dr. med. Pürner Josef	Allgemeinarzt	08.07.1943	2.617
3	Beer Karl	Redakteur i. R.	30.01.1950	1.987
4	Hofmann Bernd	Polizeihauptkommissar a. D.	15.06.1949	1.779
5	Leitner Stefan <i>(aus dem Stadtrat ausgeschieden zum 04.09.2018)</i>	Gebietsverkaufsleiter	13.05.1966	1.712
6	Zeitler Frank <i>(aus dem Stadtrat ausgeschieden zum 04.09.2018)</i>	Betriebswirt (VWA), Kaufmann	14.02.1969	1.572
7	Giesl Michael	Bankkaufmann	09.06.1973	1.380
<u>Listennachfolger</u>				
8	Kummert Helmut <i>(in den Stadtrat nachgerückt zum 11.09.2018 durch Annahmeerklärung)</i>	Müller, selbständig	12.08.1970	1.312
9	Greiner Johann <i>(in den Stadtrat nachgerückt zum 11.09.2018 durch Annahmeerklärung)</i>	selbständiger Unternehmer	14.06.1959	1.092
10	Prüfling Werner	Geschäftsführer	20.05.1963	925
11	Wild Johann	Unternehmer	08.07.1956	872
12	Heigl Martina	Dipl. Kauffrau, selbst. Dozentin	21.07.1973	850
13	Forster Marianne	Angestellte	05.04.1969	691
14	Unger Wolfgang	Kaufmann	10.04.1955	679
15	Grundler Franz	Dipl.-Designer	10.03.1953	577
16	Forster Peter	Soldat	27.01.1993	492
17	Dobler Jeanette	Bürokauffrau	14.01.1983	399
18	Kraus Tanja	Milchwirtschaftl. Laborantin	13.04.1976	365
19	Graf Tobias	CNC-Fräser	11.02.1987	364
20	Voit Bernhard	Immobilienkaufmann	23.10.1981	320

Die unter Nrn. 1 – 7 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen genannten Personen unter Nrn. 8 bis 20 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschlag Nr.: 02

Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	gültige Stimmen
1	Thanheiser Evi	Rechtsanwältin	14.09.1968	2.013
2	Holzgartner Rita	Bankkauffrau	27.08.1965	1.848
3	Hösl Josef	CNC-Schleifer	19.03.1964	1.274
4	Weber Josef	Vermessungsbeamter	11.09.1959	1.273
5	Götz Josef (aus dem Stadtrat ausgeschieden zum 31.05.2017)	Verwaltungsbeamter a. D.	11.08.1943	1.132
6	Haas Peter	selbständiger Unternehmer	27.11.1956	1.027
<u>Listennachfolger</u>				
7	Schärrtl Armin	1. Bürgermeister	03.05.1958	4.115
8	Schärrtl Marion (in den Stadtrat nachgerückt zum 01.06.2017)	Realschullehrerin	30.07.1982	808
9	Wilhelm Elisabeth	Verkäuferin	24.06.1963	690
10	Mutzbauer Bernhard	Bürosachbearbeiter	18.12.1987	643
11	Fröhler Maximilian	selbständiger Kaufmann	26.05.1964	638
12	Schärrtl Thomas	Postbeamter	03.05.1958	638
13	Ram Martin	Techn. Einkäufer	25.05.1984	628
14	Sebald Karl	Bankbetriebswirt	27.10.1969	557
15	Wittenzellner Cosima	Oberstudienrätin	29.12.1958	497
16	Krogner Birgit	Fremdsprachenkorrespondentin	11.11.1963	478
17	Bauer Walter	Verwaltungsbeamter	10.04.1952	450
18	Wolf Markus	Anwendungstechniker	23.08.1964	439
19	Auburger Philipp	Student	21.12.1991	412
20	Bösl Helmut	Industriemeister Metall	01.05.1962	322

Die unter Nrn. 1 – 6 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen genannten Personen unter Nrn. 7 bis 20 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschlag Nr.: 05

Kennwort: Überparteiliche Wahlgemeinschaft Nabburg e. V. (ÜPW)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	gültige Stimmen
1	Koppmann Kurt	Polizeihauptmeister a. D.	26.03.1947	2.198
2	Dr. med. Ertl Helmut (Übertritt zur CSU am 01.01.2016; Austritt aus der CSU-Fraktion am 03.09.2019)	Allgemeinarzt	05.02.1955	1.715
3	Jäger Horst	Apotheker	17.09.1951	1.377
<u>Listennachfolger</u>				
4	Dotzler Franz	Landwirt	15.06.1954	538
5	Koppmann Michael	Mittelschullehrer	29.03.1971	525
6	Schießl Johann	Landwirtschaftsmeister	29.04.1950	442
7	Knechtel Tobias	Dipl. Handelslehrer	08.06.1983	432
8	Herrmann Anton	Dipl.Ing. (FH) Kfz-Sachverständiger	16.09.1953	419
9	Ferstl Joseph jun.	Techn. Betriebswirt	14.06.1988	407
10	Ferstl Joseph sen.	Polizeihauptkommissar a. D.	11.10.1950	347
11	Hösl Alois	Kraftfahrer	25.06.1960	319
12	Wilhelm Christa	Mittelschullehrerin	24.01.1977	308
13	Krämer Andrea	Sozialberaterin i. d. Altenpflege	14.11.1966	291
14	Knechtel Karl	Dipl. Handelslehrer	12.04.1953	260
15	Bergler Elisabeth	Raumpflegerin	06.08.1960	258
16	Koppmann Anja	Kinderpflegerin	01.06.1976	237
17	Kirchhofer Ursula	Hausfrau	10.04.1957	187
18	Schmidbauer Karin	Zahnarzthelferin	11.07.1967	158
19	Lorenz Martina	Oberstudienrätin	24.05.1973	126
20	Daumer Günter	Beamter a. D.	16.03.1949	105

Die unter Nrn. 1 – 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen genannten Personen unter Nrn. 4 bis 20 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschlag Nr.: 06

Kennwort: Aktive Bürger Union Nabburg e. V. (ABU)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	gültige Stimmen
1	Fischer Josef	Studiendirektor a. D:	12.09.1942	1.177
2	Ehemann Irene	Industriekauffrau	19.10.1957	1.102
<u>Listennachfolger</u>				
3	Koppmann Erwin	Polizeihauptkommissar a. D.	29.07.1948	928
4	Gietl Ernestine	Hauswirtschaftsmeisterin	20.10.1967	500
5	Götz Markus	Landschaftspfleger	16.10.1969	442
6	Werner Daniel	Bezirksmanager	29.08.1980	378
7	Gietl Michael jun.	Student	07.02.1993	366
8	Ehemann Thomas	Industriemechaniker	26.02.1985	326
9	Trautner Alexander	Dipl.-Ing Elektrotechnik	21.02.1973	304
10	Weber Stephan	exam. Pflegefachkraft	11.07.1988	297
11	Ringlstetter Dionys	Werkmeister i. R.	08.11.1950	292
12	Gehrmann Jürgen	Oberstleutnant a. D.	05.10.1940	211
13	Rüdiger Michael	Groß- u. Außenhandelskaufmann	12.06.1990	207
14	Zimmermann Michael	Maschinenbautechniker	18.05.1961	160
15	Selch Christian	Industriemechaniker	06.04.1983	158
16	Sattich Maximilian	Vorarbeiter im Asphaltbau	22.06.1961	130
17	Gehrmann Christa-Maria	Hausfrau	28.05.1946	128
18	Eicher Ewald	Rektor	24.10.1951	124
19	Erl Georg	Angestellter i. R.	01.09.1944	107
20	Eimer Joachim (verst. 02.04.2014)	Industriekaufmann	19.03.1953	101

Die unter Nrn. 1 – 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen genannten Personen unter Nrn. 3 bis 20 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Wahlvorschlag Nr.: 07

Kennwort: Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Beruf	Geburtsdatum	gültige Stimmen
1	Eckl Heidi	kaufm. Angestellte	30.01.1964	2.430
2	Grim Martina	Bauzeichnerin	06.11.1973	553
<u>Listennachfolger</u>				
3	Rieppel Ferdinand	Dipl.Verwaltungswirt (FH), Rechtsanwalt	07.03.1957	304
4	Rösch Armin	Elektrotechniker	30.12.1966	243
5	Schuster Thomas	Lehrer	14.05.1969	229
6	Meierhofer Carolin Maria	Erzieherin	27.09.1989	218
7	Pscheidl Petra	Altenpflegehelferin	03.10.1968	206
8	Brunner-Hösl Petra	Hausfrau	15.02.1964	186
9	Mitschke Monika	kaufm. Angestellte	01.03.1958	176
10	Eckl Maximilian	Auszubildender Verfahrensmechaniker	11.07.1995	132
11	Moosbauer Peter	Zinngießer	09.01.1955	129
12	Knutti Armin	Polizeibeamter	30.10.1974	127
13	Probst Barbara	Heilpraktikerin	25.04.1962	121
14	Schill-Irlbacher Petra	Fremdsprachenkorrespondentin	25.11.1964	109
15	Weinzierl Werner	Schreiner	02.02.1968	106
16	Bäumler Christoph	Auszubildender Elektroniker	12.05.1995	96
17	Moosbauer Sandra	Bäckereifachverkäuferin	10.02.1993	87
18	Bergmann Inge Anna	Referentin	27.04.1957	64

Die unter Nrn. 1 – 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Stadtratsmitglieder.

Die übrigen genannten Personen unter Nrn. 3 bis 18 sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen.

Anlage 3: Besetzung der Ausschüsse und Entsendung in andere Organisationen

Hauptausschuss (vorberatender Ausschuss)

Vorsitzender: 1. Bgm. Armin Schärtl

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter
Dobler Hans-Georg	Kummert Helmut	Hofmann Bernd
Beer Karl	Greiner Johann	Giesl Michael
Thanheiser Evi	Haas Peter	Hösl Josef
Weber Josef	Holzgartner Rita	Schärtl Marion
Fischer Josef	Ehemann Irene	3. Bgm. Eckl Heidi
Jäger Horst	3. Bgm. Eckl Heidi	2. Bgm. Koppmann Kurt

Ausschuss für Kultur, Umwelt und Touristik (vorberatender Ausschuss)

Vorsitzender: 1. Bgm. Armin Schärtl

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter
Dr. Pürner Josef	Dr. Pürner Josef	Beer Karl
Giesl Michael	Dobler Hans-Georg	Beer Karl
Haas Peter	Weber Josef	Thanheiser Evi
Schärtl Marion	Holzgartner Rita	Hösl Josef
Grim Martina	3. Bgm. Eckl Heidi	Fischer Josef
Ehemann Irene	Jäger Horst	2. Bgm. Koppmann Kurt

Bau- und Werksausschuss (beschließender Ausschuss)

Vorsitzender: 1. Bgm. Armin Schärtl

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter
Dr. Pürner Josef	Dobler Hans-Georg	Beer Karl
Dobler Hans-Georg	Giesl Michael	Hofmann Bernd
Thanheiser Evi	Schärtl Marion	Holzgartner Rita
Weber Josef	Hösl Josef	Haas Peter
3. Bgm. Eckl Heidi	Ehemann Irene	Grim Martina
2. Bgm. Koppmann Kurt	Jäger Horst	Fischer Josef

Rechnungsprüfungsausschuss Stadt Nabburg

Vorsitzender: Giesl Michael

Mitglied:	1. Stellvertreter:	2. Stellvertreter
Giesl Michael	Dobler Hans-Georg	Beer Karl
Hofmann Bernd	Dr. Pürner Josef	Kummert Helmut
Holzgartner Rita	Schärtl Marion	Weber Josef
Haas Peter	Hösl Josef	Thanheiser Evi
Ehemann Irene	Grim Martina	Fischer Josef
Jäger Horst	3. Bgm. Eckl Heidi	2. Bgm. Koppmann Kurt

Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

Mitglied:	1. Vertreter:	2. Vertreter:
1. Bgm. Schärthl Armin	2. Bgm. Koppmann Kurt	3. Bgm. Eckl Heidi
Dobler Hans-Georg	Greiner Johann	Giesl Michael
Beer Karl	Dr. Pürner Josef	Hofmann Bernd
Holzgartner Rita	Thanheiser Evi	Haas Peter
Weber Josef	Schärthl Marion	Hösl Josef
2. Bgm. Koppmann Kurt	Jäger Horst	----
Fischer Josef	Ehemann Irene	----
3. Bgm. Eckl Heidi	Grim Martina	----

Vertreter in der Schulverbandsversammlung Nabburg

Mitglied:	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
1. Bgm. Schärthl Armin	2. Bgm. Koppmann Kurt	3. Bgm. Eckl Heidi
Giesl Michael	Dr. Pürner Josef	Kummert Helmut

Vertreter im Zweckverband Freizeit- und Erholungszentrum Perschen

Mitglied:	Stellvertreter
1. Bgm. Schärthl Armin	2. Bgm. Koppmann Kurt
Kummert Helmut	Dobler Hans-Georg
Thanheiser Evi	Haas Peter
Dr. Ertl Helmut	2. Bgm. Koppmann Kurt

Vertreter im Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe

Mitglied:	1. Vertreter:	2. Vertreter:
1. Bgm. Schärthl Armin	2. Bgm. Koppmann Kurt	3. Bgm. Eckl Heidi
Beer Karl	Greiner Johann	Hofmann Bernd
Hösl Josef	Thanheiser Evi	Weber Josef

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der „Geschäftsordnung der Stadt Nabburg für den Stadtrat Nabburg und seine Ausschüsse (Wahlperiode 2014 – 2020) sowie der Anlage 1 (Erster Bürgermeister und seine Stellvertreter), Anlage 2 (Mitglieder des Stadtrats - Gewählte und Ersatzleute) und Anlage 3 (Besetzung der Ausschüsse und Entsendung in andere Organisationen) erfolgte am 20.05.2014 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Ebene 5, Zi.Nr. 5.4.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurden am 20.05.2014 angeheftet und am 04.06.2014 abgenommen.

Nabburg, den 05.06.2014

gez.

Sch ä r t l

1. Bürgermeister

Erläuterungen

Anhang 1: Art. 49 GO – Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Gesetzestext)

- Stand: März 2014 -

(1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,
2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Anhang 2: Art. 24 Abs. 2 GeschO – Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (Kommentar)

- Stand: März 2014 -

Die Mitglieder des Gemeinderats haben die Obliegenheit, in Falle einer möglichen persönlichen Beteiligung nach Art. 49 GO die maßgebenden Umstände rechtzeitig dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden mitzuteilen. Der Gemeinderat hat dann ohne Mitwirkung des Betroffenen darüber zu entscheiden, ob ein Fall persönlicher Beteiligung tatsächlich vorliegt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Nach Art. 49 Abs. 2 GO ist ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung nicht vorzunehmen für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

Im Übrigen sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 GO außerordentlich vielfältig. Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung setzt die Betroffenheit des Gemeinderatsmitglieds selbst oder einer anderen in Art. 49 Abs. 1 Satz GO genannten Person voraus. Schon der Begriff „Ehegatte“ bedarf der Klarstellung. Gemeint ist nur der aktuelle Ehegatte, nicht der frühere Ehegatte. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft fällt nicht unter den Begriff „Ehegatte“. Die eingetragene Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen wird von Art. 49 GO ebenfalls erfasst.

Der Grad der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der vermittelnden Geburten. Eltern und Kinder sind im ersten Grad, Großeltern und Enkel im zweiten Grad miteinander verwandt. Geschwister sind ebenfalls im zweiten Grad miteinander verwandt. Verwandtschaft dritten Grades besteht zum Beispiel zum Onkel bzw. zur Tante oder zur Nichte bzw. zum Neffen.

Schwägerschaft besteht nur zu den Verwandten des Ehegatten. Allerdings bleibt die Schwägerschaft nach § 1590 Abs. 2 BGB auch nach Scheidung der Ehe bestehen. Ein Grund für den Ausschluss wegen Befangenheit nach Art. 49 GO ist aber auch in diesem Fall nicht mehr zu erkennen. Es wäre paradox, wenn das Gemeinderatsmitglied bei unmittelbaren Vor- oder Nachteilen des geschiedenen Ehegatten mitstimmen dürfte, nicht aber bei solchen Vor- oder Nachteilen zum Beispiel der Ex-Schwiegereltern.

Natürliche oder juristische Personen sind kraft Gesetzes oder Vollmacht von einem Gemeinderatsmitglied nur vertreten, wenn eine entsprechende Vertretungsmacht besteht. Bei Vereinen ergibt sich das zum Beispiel aus der Vereinssatzung. Im Regelfall ist der Vereinsvorstand, nicht aber der Kassierer, vertretungsberechtigt. Bei Firmen, Banken usw. ist üblicherweise der Vorstand, der Geschäftsführer und der Prokurist vertretungsberechtigt; nicht vertretungsberechtigt sind regelmäßig leitende Angestellte ohne Prokura, Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats, einfache Mitarbeiter usw. Zu prüfen ist stets die Außenvertretungsberechtigung. Ohne Bedeutung ist der nur interne Einfluss auf die Entscheidungsfindung der betroffenen natürlichen oder juristischen Person (zum Beispiel ist der Alleingesellschafter einer GmbH nicht persönlich beteiligt, wenn er nicht gleichzeitig Geschäftsführerbefugnisse hat).

Der vom Gemeinderatsbeschluss zu erwartende Vor- oder Nachteil muss unmittelbar sein. Das heißt, zwischen dem Gemeinderatsbeschluss und dem Vor- oder Nachteil darf keine weitere selbstständige Entscheidung liegen.

Kein Fall eines unmittelbaren Vor- oder Nachteils ist regelmäßig gegeben bei: Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen; Festsetzung der Hebesätze; Aufstellung des Haushaltsplans; Grundsatzbeschlüssen, die im Einzelfall noch der Umsetzung bedürfen usw. Meist sind hier nur sog. Gruppeninteressen (zum Beispiel die Gruppe der Gewerbetreibenden, der Landwirte, der Hundebesitzer usw.) betroffen.

Vor- oder Nachteile müssen nicht materieller Natur, sondern können auch ideeller Natur sein (zum Beispiel bei Ehrungen). Außerdem genügt es, wenn der Vor- oder Nachteil eintreten kann, das heißt, die Möglichkeit eines Vor- oder Nachteils besteht.

Besteht Unsicherheit, ob tatsächlich ein Fall persönlicher Beteiligung vorliegt oder nicht, sollte ein Gemeinderatsmitglied nicht gegen dessen Willen von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden. Der unberechtigte Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds führt nämlich stets zur Unwirksamkeit des Beschlusses. Dem gegenüber hat die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).

Nimmt ein persönlich Beteiligter an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teil, so ist das nach der Rechtsprechung kein Grund für eine etwaige Ungültigkeit des Beschlusses. Die hier kritisch gesehene Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung kann auch außerhalb der Sitzung stattgefunden haben; sie ist also rechtlich bedeutungslos.

Gemeinderatsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind, haben den Status eines Zuhörers. In öffentlicher Sitzung können sie daher im Zuhörerraum verbleiben, wenngleich es sich im Einzelfall anbieten mag, den Raum zu verlassen. Bei nichtöffentlicher Sitzung ist in jedem Fall der Raum zu verlassen.